

# Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde

## Bescheinigung über innergemeinschaftlich mobile Studenten (§ 16 Abs. 6 Satz 2 AufenthG) zur Vorlage bei der Ausländerbehörde Berlin (Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu einem Studium)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

- Die/Der\* Betroffene setzt ihr/sein\* in einem EU-Mitgliedstaat\*\* begonnenes Studium an meiner Hochschule fort, da er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums in einem zweiten EU- Mitgliedsstaat durchzuführen.**
- Die/Der\* Betroffene setzt ihr/sein\* in einem EU-Mitgliedstaat\*\* begonnenes Studium an meiner Hochschule fort bzw. ergänzt es und nimmt an einem Austauschprogramm zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teil.**
- Die/Der\* Betroffene setzt ihr/sein\* in einem EU-Mitgliedstaat\*\* begonnenes Studium an meiner Hochschule fort bzw. ergänzt es und ist in dem EU-Mitgliedstaat\*\* mindestens zwei Jahre zum Studium zugelassen gewesen.**
- Die/Der\* Betroffene konnte meiner Hochschule die Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 S. 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht nachweisen.**

Bitte legen Sie diese Bescheinigung der Ausländerbehörde Berlin vor. Dort wird geprüft, ob Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für Ihr Studium erteilt werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung 8 Wochen nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit verliert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Stempel der Hochschule)

Datum, Rückrufnummer\*\*\*

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.  
\*\* außer Dänemark, Großbritannien und Irland  
\*\*\* Pflichtangabe

# Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde

## Auszug des § 16 Aufenthaltsgesetz in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes

(6) Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat\*\* der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen oder

2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und

a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder

b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 Nr. 2 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. § 9 ist nicht anzuwenden.